

Zusatzvereinbarung über die Kosten der Regionsleitstelle

zwischen

der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister.

gemäß § 8 des Leitstellenvertrages (Zweckvereinbarung über den Betrieb der Regionsleitstelle Hannover für den Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst vom XX.XX.2013).

§ 1 Kostenteilung der Regionsleitstelle

1. Die nachfolgend beschriebenen jährlichen Kosten der Leitstelle werden gemäß § 8 der Zweckvereinbarung über den Betrieb der gemeinsamen Regionsleitstelle nach Art und Umfang der Inanspruchnahme aufgeteilt. Davon ausgenommen sind die Investitionskosten zum Zwecke der Zusammenlegung der beiden Leitstellen in 2006, die jeweils zur Hälfte getragen werden.
2. Die Kosten (außer den in § 1 Abs. 1 S. 2 genannten Kosten) werden in der Regel nach dem Verhältnis der Einsatzereignisse auf beide Gebietskörperschaften verteilt.
3. Das Verhältnis wird jährlich zum 31.03. auf der Basis der Einsatzereignisse des Vorjahres für das Folgejahr angepasst.
4. Die Einsatzereignisse werden ausschließlich aus den tatsächlich abgewickelten Einsatzereignissen ermittelt. Als Einsatzereignisse sind Einsatzentscheidungen des Leitstellenpersonals zu werten, die unabhängig von der Anzahl der Einsatzmittel zumindest zu einer Alarmierung von Einsatzmitteln geführt haben. Die Klassifizierung des Einsatzereignisses erfolgt hierbei entsprechend des Meldebildes des Einsatzleitsystems. Die sonstigen so genannten Serviceeinsätze werden den beiden Gebietskörperschaften äquivalent zum Verhältnis der tatsächlichen Einsatzereignisse zugeordnet.
5. Die Personalkosten werden abweichend zu § 1 Abs. 2 im Rahmen einer Migrationsphase befristet bis zum 31.12.2015 auf Basis der in Anlage 1 dargestellten Besetzungsstrukturen zwischen den Gebietskörperschaften aufgeteilt. Laufende Veränderungen (Verbeamtung von MitarbeiterInnen, Personalveränderungen, etc. sind hierbei zu berücksichtigen).

§ 2 Kosten der Regionsleitstelle

1. Die Sachkosten setzen sich zusammen aus Wartungs- und Instandhaltungskosten, Gebäudekosten, Telekommunikationskosten, Verwaltungskosten sowie kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung. Zu den Telekommunikationskosten gehören nicht die Infrastrukturkosten der außerhalb der Räumlichkeiten der Regionsleitstelle sowie der Redundanzleitstelle befindlichen Alarmierungs- und Funktechnik, die jede Vertragspartei selbst trägt.
2. Die Berechnung der Personalkosten der Regionsleitstelle erfolgt auf Basis der Kosten der Landeshauptstadt Hannover für die jeweilige Besoldungsgruppe der feuerwehrtechnischen BeamtInnen und der MitarbeiterInnen nach TVÖD. Zu den Personalkosten zählen weiterhin Personalneben- und Fortbildungskosten.
3. Der Personalbedarf der Regionsleitstelle, die korrespondierenden Stellenwertigkeiten und die daraus resultierenden Personalkosten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das Berechnungsschema der Personalkosten/Besoldungsgruppe der feuerwehrtechnischen Beamten der Landeshauptstadt Hannover ist als Anlage 2 beigefügt.
4. Die beiden gemäß Anlage 1 befristet aufgeführten Ausbildungsstellen werden in Abhängigkeit zum Nachqualifizierungsfortschritt für den ehemaligen Personalbestand der Region Hannover beibehalten.
5. Das zukünftig einzustellende Personal soll mindestens über folgende Qualifikation verfügen:

Ein Disponent / eine Disponentin soll entweder über die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr bzw. des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes oder einen für Angestellte entsprechend erzielten Abschluss sowie die Anerkennung als Rettungsassistent verfügen.

Ein/e Lagedienstführer/in und dessen/deren Stellvertreter/In soll die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr bzw. für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder einen für Angestellte entsprechenden erzielten Abschluss und die Anerkennung als Rettungsassistent/in haben.

6. Der Personalbedarf in der Leitstelle ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Bedarfsfall vereinbaren die Gebietskörperschaften die Beauftragung eines Personalgutachtens zur Überprüfung des quantitativen Personalbedarfs. Das jeweils aktuelle Personalgutachten stellt die Basis für die Personalbemessung dar.
7. Veränderungen des Stellenvolumens oder bei den Qualifikationsanforderungen der LeitstellenmitarbeiterInnen bedürfen der prospektiven Entscheidung des Leitstellenausschusses.

§ 3 Finanzierung und Buchführung

1. Zwischen den Gebietskörperschaften werden wirtschaftliche Plankosten für das Rechnungsjahr 2014 i.H.v. 5.068.703,00 € gemäß Anlage 3 vereinbart.
2. Die Plankosten werden jährlich von der Landeshauptstadt Hannover auf der Grundlage der in den Anlagen 1 - 3 definierten Planungsparameter geplant und angepasst, von der Region Hannover geprüft und vom Leitstellenausschuss beschlossen. Für den Fall, dass über eine Folgerechnungsperiode strukturell andere Kosten als bisher abgerechnet werden sollen (z.B. infolge von Gutachtenergebnissen, Standortverlegung der Regionsleitstelle etc.), stellt die Landeshauptstadt Hannover den Veränderungsbedarf transparent entsprechend der in Satz 1 genannten Parameter dar.
3. Die Kostenvereinbarung auf Basis von wirtschaftlichen Plankosten soll jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Jahres für das Folgejahr vereinbart werden.
4. Die rettungsdienstlichen Plankosten der Regionsleitstelle werden von den Vertragspartnern nur gemeinsam mit den Kostenträgern verhandelt und vereinbart. Dabei ist den Parteien bekannt, dass die Beschlussfassung des Leitstellenausschusses über die Plankosten regelmäßig vor einer Einigung mit den Kostenträgern erfolgt und hiervon unabhängig ist. Region und Landeshauptstadt Hannover gehen dabei davon aus, dass die Kostenträger die rettungsdienstlichen Kosten der Parteien vollständig refinanzieren.
5. Auf Basis der abgestimmten Plankosten erfolgt durch die Region Hannover die anteilige Kostenerstattung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 15. des Monats.
6. Sollte keine Plankostenvereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften zustande kommen, werden die monatlichen Abschläge zunächst auf Basis der vorangegangenen Plankostenvereinbarung weitergezahlt, ohne dass damit eine Anerkennung der Ist-Kosten verbunden ist.
7. Die Region Hannover erstattet der Landeshauptstadt Hannover die auf die Region nach dieser Vereinbarung entfallenden gemeinsam festgestellten wirtschaftlichen Ist-Kosten des Rechnungsjahres. Die Ist-Kosten der Regionsleitstelle sind dann entsprechend der Anlage 1 – 3 bis zum 30.6. des Folgejahres nachzuweisen. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung, Betriebsabrechnungsbogen, die Personalkosten und –leistungen und/oder andere geeignete Unterlagen) seitens der Region angefordert werden.
8. Ein Ausgleich von Minder-/Überzahlungen der Rechnungsperiode gemäß § 3 Abs. 7 erfolgt bis zum Ende der Folgeperiode.
9. Umlagen und Umlageschlüssel der Anlagen 1 - 3 sind im Rahmen einer sachgerechten Inanspruchnahme nachprüfbar zu belegen. Einrichtungen, die nur anteilig von der Regionsleitstelle genutzt werden (z.B. Gebäude) werden analog der Kostenrichtlinien für den Rettungsdienst des Landes Niedersachsen (KRL) abgegrenzt, sofern die Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbaren.

10. Sofern sich innerhalb der einzelnen Kostenarten 1 - 7 (gemäß Anlage 3) in der laufenden Rechnungsperiode summarische Abweichungen p.a. i.H.v. 1% gegenüber der Planung abzeichnen, stimmen sich die Gebietskörperschaften gemeinsam ab, um unterjährige Plankostenanpassungen vornehmen zu können.
11. Zur Erstattung der wirtschaftlichen Kosten oder Teilen davon kann bei Bedarf auch ein jährliches Budget bzw. Mehrjahresbudgets mit einer jährlichen Steigerungsrate und einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren vereinbart werden. Im Fall von Budgetvereinbarungen entfallen die Regelungen des § 3 Abs. 7 und 8.

§ 4 Prüfungsbefugnisse

1. Die Landeshauptstadt Hannover räumt der Region Hannover oder einem von der Region Hannover beauftragten Dritten das Recht ein, gemeinsam die Regionsleitstelle nach Terminvereinbarung zu besichtigen und im Hinblick darauf zu überprüfen, ob die tatsächlichen Gegebenheiten denjenigen entsprechen, die der Berechnung des auf die Region Hannover entfallenden Kostenanteils für die Regionsleitstelle zugrunde gelegt worden sind. Darüber hinaus ist die Region Hannover berechtigt, jederzeit Einsicht in die für die Berechnung des auf die Region entfallenden Kostenanteils relevanten Unterlagen zu nehmen. Dieses Recht beinhaltet, dass der Region Hannover auf Verlangen Nachweise über die Qualifikation, das Beschäftigungsverhältnis und die damit verbundenen Kosten des in der Regionsleitstelle eingesetzten Personals vorzulegen sind.
2. Die Landeshauptstadt Hannover erklärt sich damit einverstanden, der Region Hannover die in Rechnung gestellten Kosten darzulegen, ggf. detailliert zu erläutern sowie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sollten aus Sicht der Region Hannover die Einsichtnahmen und Erläuterungen nicht ausreichen, entscheidet der Leitstellenausschuss über das weitere Vorgehen. Eine umfangreiche Rechnungsprüfung und eine ggf. überörtliche Prüfung der Regionsleitstelle nach den einschlägigen Vorschriften durch die Region Hannover oder einem auf Kosten der Region damit beauftragten Dritten wird ermöglicht, sobald rechtliche Gründe dieses gebieten. Dieses Recht schließt auch das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen dieser Unterlagen zu fertigen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. In diesen Fällen werden die Beteiligten die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Dies gilt auch für Lücken dieses Vertrags.

Hannover, den
Region Hannover

Hannover, den
Landeshauptstadt Hannover

Hauke Jagau
Der Regionspräsident

Stefan Schostok
Der Oberbürgermeister

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1: Personalbedarf der Regionsleitstelle

Anlage 2: Berechnungsschema der durchschnittlichen Kosten der Landeshauptstadt Hannover für die jeweilige Besoldungsgruppe der feuerwehrtechnischen Beamten.

Anlage 3: Kostennachweis inkl. Nebenrechnungen